



Abrechnung von FAL/FTL-Leistungen nach GOZ

Antwort auf häufige Fragestellungen

Abgestimmt auf das Schwerpunktthema „Funktionsdiagnostik/Funktionstherapie“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns den am häufigsten gestellten Fragen zur Abrechnung dieser entsprechenden Leistungen.

800 ff. GOZ – Berechnung FAL/FTL ohne Funktionsstatus-Erhebung

Die Berechnung von Leistungen nach den Geb.-Nrn. 801 bis 810 erfordert nicht in jedem Fall die Erhebung eines ausführlichen Funktionsstatus. Insbesondere, wenn es sich um funktionstherapeutische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anfertigung von Einlagefüllungen, Kronen und Zahnersatz handelt, ist häufig die Untersuchung und Dokumentation nach Formblatt überflüssig. Im Rahmen der „eingehenden Untersuchung“ kann der erfahrene Zahnarzt in vielen Fällen schon feststellen, daß keine wesentlichen Funktionsstörungen vorliegen, die einer speziellen Therapie bedürfen. Trotzdem kann dann bei der Rekonstruktion der Kauflächen die Anwendung bestimmter Leistungen aus dem Abschnitt „Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen“ (FAL/FTL) zur Vermeidung von Funktionsstörungen sinnvoll und medizinisch notwendig sein. Wenn das Ausfüllen eines Befunderhebungsbogens nicht erforderlich ist, ist die Durchführung und Berechnung, nur um eine Kostenerstattung zu ermöglichen, abzulehnen, weil es sich dann um eine nicht notwendige, jedoch zusätzliche Kosten auslösende Leistung handelt. Unbeeinflusst davon bestimmen die Vollzugshinweise zu den Beihilfavorschriften, daß FAL/FTL-Maßnahmen generell nur bei Vorlage der Seite 3 des erhobenen Funktionsbefundes nach Geb.-Nr. 800 GOZ beihilfefähig sind.

801 GOZ – Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage

Eine Bißnahme im Sinne eines willkürlichen Zubeißens des Patienten in eine erhärtende

Masse (Quetschbiß), um die Kieferrelation zu bestimmen, ist mit den Gebührenansätzen für Kronen und Prothesen abgegolten. Das davon völlig abweichende Vorgehen bei der Registrierung der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers hat wegen des anderen Charakters und des höheren Aufwandes in der Gebührenordnung eigens Eingang gefunden. Es ist fachlich angezeigt, daß dieses Verfahren nicht nur bei der Diagnostik, sondern auch bei der Therapie angewendet wird.

801 GOZ – Mehrfachberechnung

Das Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers nach der Geb.-Nr. 801 GOZ kann in einem Behandlungsverlauf aus verschiedenen Gründen und in kurzen zeitlichen Abständen mehrfach erforderlich sein (Diagnostik/Dokumentation, Vorbehandlung/Schientherapie u.Ä.). Die Begrenzung auf eine höchstens zweimalige Berechnungsfähigkeit bezieht sich auf die einzelne Relationsfeststellung/Modellmontage, jedoch nicht auf die Gesamtbehandlung. Eine adäquate Behandlung wäre sonst nicht möglich.

802–804 GOZ – Doppelberechnung mit Laborkosten

Mit den Positionen 802/803 GOZ und 804 GOZ sind die Laborpositionen Modellmontage bzw. die Montage des Gegenkiefers abgegolten. Werden weitere Modelle montiert, sind für diese Montagen die entsprechenden Laborpositionen zu berechnen, soweit sie nicht ebenfalls nach den Nrn. 802–804 berechnet werden.

805 GOZ – Stützstiftregistrat

Ein Stützstiftregistrat ist nach GOZ 805 zu berechnen.

805/806 GOZ – Mehrfachberechnung

Es gibt verschiedene Analysegänge, die jeweils für sich die GOZ-Nrn. 805/806 auslösen. Die GOZ-Nrn. 805/806 sind je registrierte



Ebene oder je Analysegang berechnungsfähig. Daher ist gegebenenfalls ein drei- bis viermaliger Ansatz der GOZ 805/806 je Sitzung nicht zu beanstanden.

809 GOZ – Aufbau von Funktionsflächen – Mehrfachberechnung

Die Position 809 GOZ („diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiß, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz“) enthält keine Berechnungseinschränkung. Sie wird je Zahn in Rechnung gestellt. Der Begriff „Funktionsflächen“ bezieht sich auf die verschiedenen Flächen eines Zahnes (nicht etwa auf mehrere Zähne).

Laborkosten in Zusammenhang mit FAL/FTL

Die Berechnung von Laborkosten im Zusammenhang mit funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen (FAL/FTL) ist ausnahmslos möglich und notwendig. Die bei einigen 800er-Positionen vorgesehenen Ausschlüsse sind genau genommen keine, da hierdurch nur die Doppelberechnung verhindert wird.

Mit der Geb.-Nr. 802 GOZ bzw. 803 GOZ ist die Übertragung der OK-Position in einen Artikulator abgegolten. Die genannten Gebührennummern können also erst dann berechnet werden, wenn ein OK-Modell im Artikulator montiert ist.

Das gleiche gilt für die Anwendung der Geb.-Nr. 804 GOZ, die die anschließende Unterkiefermodell-Montage zum Inhalt hat. Auch hier muß sich das Modell im Artikulator befinden, wenn die Position berechnet wird. Die Geb.-Nr. 804 GOZ ist auch für weitere Montagen von OK- oder UK-Modellen anwendbar. Die gleichen Verrichtungen können daher nicht (nochmals) als zahntechnische Leistungen auf der Laborrechnung berechnet werden. Insoweit ist der Hinweis „einschließlich Material- und Laborkosten“ bei den Geb.-Nrn. 802, 803, 804 und 807 GOZ sinnvoll.

Darüber hinausgehende Laborkosten im Zusammenhang mit den angeführten FAL/FTL sind auf der Laborrechnung aufzuführen. So wird von manchen Erstattungsstellen unter Hinweis auf die expliziten Ausschlüsse be-

hauptet, daß beispielsweise die Anfertigung von Registrarträgerplatten und Aufwachstechnik nicht gesondert berechnet werden könnte. Diese Aussage entbehrt jeglicher Grundlage und würde eine entsprechend qualifizierte Laborarbeit unmöglich machen.

Mandibular-Positionsanalyse nach 601 GOZ bei FAL

Da im Gebührenverzeichnis für eine spezielle funktionsanalytische Methode, die Mandibular-Positionsanalyse mittels Modellen, keine 800er-Positionen vorgesehen wurden, die Beschreibung der Geb.-Nr. 601 GOZ aber genau diese Leistung erfaßt, ist diese Berechnungsposition hierfür angezeigt. Dabei ist es unerheblich, daß innerhalb der GOZ die Überschrift der 600er-Nummern „Kieferorthopädische Leistungen“ lautet.

619 GOZ – Belehrendes bzw. beratendes Gespräch auch bei FAL/FTL

Die Position 619 GOZ kann immer dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen stattgefunden hat, also auch im Rahmen der funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen. Diese Leistung ist auch (teil-)delegierbar. Eine Abrechnungsbeschränkung auf eine rein kieferorthopädische Versorgung ist der GOZ nicht zu entnehmen und auch fachlich nicht gerechtfertigt. Bei vielen anderen Gebührenpositionen finden ebenso Überschneidungen der verschiedenen Kapitel der Gebührenordnung statt. Gemäß Gebührentext ist neben der Leistung nach der Geb.-Nr. 619 eine Leistung nach der Geb.-Nr. 001 GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.

Dr. Peter Klotz,
GOZ-Ausschuß der BLZK